

RED ZAC



Elektronik. Voller Service.

Geräteschutz

Schützen Sie Ihre Geräte 3 oder 5 Jahre lang!

**Lebe lieber
sorgenfrei!**



Einmalige
Prämie

ab 19⁹⁰

Produktinformation

Die Geräteschutzprodukte decken durch eine einmalige Zahlung der Prämie beim Kauf eines Neugerätes unvorhersehbare und plötzlich eintretende Hardwareschäden, die an dem versicherten Gerät während der Laufzeit (drei oder fünf Jahre) entstanden sind, und je nach Schutzproduktvariante auch das Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchsdiebstahl oder Raub. Der Schutz gilt weltweit und, wenn vom Hersteller vorgesehen, auch bei gewerblicher Nutzung. Ein Schutzprodukt kann nur gleichzeitig mit dem Kauf eines Neugerätes abgeschlossen werden.

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Elektronikversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dieser **Produktinformation** und den unter Punkt II abgedruckten **Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung**, Stand 01.03.2012 (ABEL 2012). Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Elektronikversicherung für Elektrogeräte in mehreren Varianten an. Wir übernehmen die Reparaturkosten Ihres beschädigten Elektrogerätes durch ein von uns bestimmtes, autorisiertes Serviceunternehmen. Bei einem Totalschaden des versicherten Gerätes erhalten Sie Ersatz nach § 6 ABEL 2012.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Aus der folgenden Übersichtstabelle ersehen Sie, bezogen auf die jeweilige Schutzproduktvariante, welche Risiken für welche Geräte bzw. Teile und Zubehör versichert sind und wofür Selbstbehalte anfallen.

Detaillierte Informationen finden Sie in den §§ 1 und 2 ABEL 2012. Der Selbstbehalt ist unter § 6 Abs. 5 ABEL 2012 beschrieben.

Übersichtstabelle:	Garantie Garantie- schutz	Geräteschutz Economy- Class	Geräteschutz Business- Class	Geräteschutz FirstClass	Selbstbehalt
Materialfehler	ja	ja	ja	ja	
Herstellungsfehler	ja	ja	ja	ja	
gewerbliche Nutzung	ja	ja	ja	ja	
mitverpacktes Originalzubehör	ja	ja	ja	ja	
Motorschaden / Lagerschaden	ja	ja / nein ¹	ja	ja	
alle Elektrogeräte versicherbar ²	ja	nein ³	ja	ja	
Ungeschicklichkeit VN ⁴	nein	ja	ja	ja	x
Bedienungsfehler VN	nein	ja	ja	ja	x
Fall- / Bruch- / Sturzschaden VN	nein	ja	ja	ja	x
Wasser- / Feuchtigkeitsschaden VN	nein	ja	ja	ja	x ⁵
Wasser- / Feuchtigkeit Elementar	nein	ja	ja	ja	
Sturm / Frost / Steinschlag Elementar	nein	ja	ja	ja	
Blitzschlag / Brand / Explosion	nein	ja	ja	ja	
Über- / Unterspannung / Kurzschluss	nein	ja	ja	ja	
mechanische Gewalt / Elementar	nein	ja	ja	ja	
Implosion / Wirkung unter Unterdruck	nein	ja	ja	ja	
Brand / Versengen / Verschmoren	nein	ja	ja	ja	
Glaskeramikbruch	nein	ja	ja	ja	x ⁶
Wasser / Feuchtigkeit durch Witterung	nein	nein	ja	ja	
Einbruchsdiebstahl / Raub	nein	nein	ja	ja	x
Verschleiß / Verschleißteile	nein	nein	nein	ja	
Einbruchsdiebstahl Verkehrsmittel	nein	nein	nein	ja	x
Diebstahl	nein	nein	nein	ja	x
Reinigung / Verstopfung / Verkalkung	nein	nein	nein	ja	
Fernbedienungen	nein	nein	nein	ja	
Akkus, keine Batterien	nein	nein	nein	ja	
Verbrauchsmaterial	nein	nein	nein	nein	
Prämienzahlung	einmalig	einmalig	einmalig	einmalig	
Minimum Herstellergarantie	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	
Versicherungsort	weltweit	weltweit	weltweit	weltweit	

¹ gilt nur für EconomyClass: Motorschäden sind gedeckt (exkl. Verschleißteile), Lagerschäden sind nicht gedeckt

² Es können, je nach Schutzproduktvariante, Elektrogeräte der folgenden Kategorien versichert werden: Desktop Computer, Computerperipherie (Drucker, Monitore etc.), Fax-, Anrufbeantworter- und Telefongeräte, Handys, Smartphones, Taschencomputer, PDAs, Navigationsgeräte, Notebooks, Laptops, Projektoren/Beamer, Spielekonsolen, Digitalkameras, TV-, DVD-, SAT-, Video- und Audiogeräte sowie Haushaltsgeräte

³ gilt nur für EconomyClass: Handys, Smartphones oder Kaffeemaschinen sind in dieser Klasse nicht versicherbar

⁴ VN bedeutet Versicherungsnehmer

⁵ bei Wasser und Feuchtigkeitsschäden VN wird nur bei Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers ein Selbstbehalt abgezogen

⁶ bei Glaskeramikschäden wird nur bei Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers ein Selbstbehalt abgezogen

3. Wie hoch ist die Prämie und wann müssen Sie diese Prämie bezahlen?

Prämienfälligkeit:	mit Erwerb des Gerätes
Versicherungsbeginn:	Datum des Gerätekaufes
Vertragslaufzeit:	wahlweise 3 oder 5 Jahre
Schutzproduktvarianten:	Garantieschutz, EconomyClass, BusinessClass, FirstClass, je nach Leistungswunsch des Kunden
Versicherungsprämie:	abhängig vom Kaufpreis des Gerätes (siehe unten)

Bei Abschluss eines der Schutzprodukte ist der Preis des zu schützenden Gerätes zu beachten. Abhängig von diesem Preis ergibt sich dann, je nach gewähltem Schutzprodukt, die Versicherungsprämie. Diese Prämie sowie die Deckung für das Gerät beziehen sich immer auf den angeschriebenen bzw. publizierten Verkaufspreis des Gerätes inkl. Mehrwertsteuer ohne Zuschüsse (Stützungen z.B. durch Hersteller oder Provider) oder Rabatte.

Gerätepreis in € inkl. MwSt. bis	Garantieschutz		EconomyClass ¹		BusinessClass		FirstClass	
	Einmal-Prämien in €		Einmal-Prämien in €		Einmal-Prämien in €		Einmal-Prämien in €	
	3 Jahre	5 Jahre	3 Jahre	5 Jahre	3 Jahre	5 Jahre	3 Jahre	5 Jahre
250,00	19,90	24,90	29,90	39,90	49,90	64,90	69,90	99,90
500,00	29,90	39,90	39,90	59,90	69,90	89,90	99,90	149,90
1.000,00	49,90	54,90	64,90	89,90	99,90	129,90	144,90	199,90
1.500,00	69,90	84,90	89,90	119,90	129,90	169,90	184,90	259,90
2.500,00	99,90	134,90	149,90	189,90	209,90	259,90	279,90	399,90
5.000,00	189,90	249,90	249,90	349,90	369,90	499,90	489,90	699,90
² theor. monatlich	ab € 0,55	ab € 0,42	ab € 0,83	ab € 0,67	ab € 1,39	ab € 1,08	ab € 1,94	ab € 1,67

¹ keine Handys, Smartphones oder Kaffeemaschinen

² die Angabe der theoretischen, monatlichen Zahlungen entspricht immer der Einmalprämie durch die Anzahl der Laufzeitmonate. Die Darstellung von „ab €“ bezieht sich auf den Gerätepreis bis € 250,00 und muss für die anderen Preisstaffeln extra gerechnet werden.

Alle Prämien verstehen sich als Versicherungsprämien inkl. der gesetzlichen Versicherungssteuer. Die Prämie für das jeweilige Schutzprodukt ist pro zu schützendem Gerät nur einmal zu bezahlen. Der Versicherungsschutz gilt sodann für die gesamte ausgewählte Laufzeit ab dem Datum des Gerätekaufes.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Es können nicht alle Schadensfälle versichert werden, sonst wäre die Prämie erheblich höher. Daher sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen. Nicht versichert sind insbesondere:

- Material- und Herstellungsfehler während der Garantiezeit des Herstellers (durch Hersteller / Händler abgedeckt)
- Haftpflicht-, Sachfolge- und Vermögensschäden

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten der Ausschlussgründe finden Sie in § 2 Abs. 2 ABEL 2012.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss?

Bei Vertragsschluss muss die Prämie vollständig gezahlt sein, damit Sie ab Versicherungsbeginn/Kauf Versicherungsschutz haben.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie sind für das gekaufte und geschützte Gerät selbst verantwortlich. Dies schließt einen sorgsamen, sorgfältigen Umgang mit dem Gerät sowie eine sichere und vorausschauende Verwahrung, auch während des Transportes oder Tragens, mit ein. Welche Verpflichtungen konkret bestehen, entnehmen Sie bitte § 13 Absätze 1 und 2 ABEL 2012.

Beachten Sie die Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Näheres entnehmen Sie bitte § 13 Abs. 3 ABEL 2012.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadensfall eingetreten ist, melden Sie diesen unverzüglich (im Normalfall innerhalb von zwei Werktagen). Am einfachsten und schnellsten können Sie die Schadensmeldung im Web unter www.itionia.com/atrz oder in Ihrer Händler-Filiale durchführen. Erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in § 13 ABEL 2012.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Kaufes und der gleichzeitigen Zahlung der Prämie gemäß § 8 Abs. 1 ABEL 2012. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen, wenn Sie Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, bereits zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsschutz endet exakt 3 oder 5 Jahre nach dem Geräte-Rechnungsdatum, im Falle eines Totalschadens oder einer unwirtschaftlichen Reparatur gemäß § 9 Abs. 2 ABEL 2012 zum Zeitpunkt der Gewährung des Schadenersatzes oder der Schadenersatzablehnung durch den Versicherer.

9. Warum sollten Sie Ihr Gerät registrieren?

Sichern Sie sich eine noch schnellere Schadensbearbeitung und registrieren Sie Ihr geschütztes Gerät unter www.itionia.com/reg in unserer Datenbank. Die Registrierung erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Schadensabwicklung wird

durch die dann vereinfachten Kontrollmechanismen erheblich beschleunigt. Eine Nichtregistrierung stellt keine Einschränkung der Versicherungsleistung dar.

10. Wie ist der Versicherungsschein / Versicherungsvertrag gestaltet?

Jedes Schutzprodukt stellt eine eigene Versicherung dar. Der Versicherungsschein besteht aus dieser Produktinformation mit den beigeschlossenen Bedingungen ABEL 2012 und der Originalrechnung aus dem Kauf des versicherten Gerätes. Auf dieser Originalrechnung müssen auch das Schutzprodukt sowie die Versicherungsprämie aufscheinen.

11. Partner des Versicherungsnehmers

- 11.1 Beauftragter der Versicherung / Versicherungsbetreuer
Der Versicherungsbetreuer ist Ihr Ansprechpartner für alle Fragen zu den Schutzprodukten und zur Schadensabwicklung.
itonia it-insurance & service Versicherungsberatungs- und DienstleistungsgmbH
Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien, Österreich
Homepage: www.ionia.com/atrz Kontakt: www.ionia.com/kunden
Firmenbuch HG Wien, FB Nr. 227818 b
- 11.2 Versicherungsunternehmen und Ihr Vertragspartner
Generali Versicherung AG,
Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien
Homepage: www.generali.at
Firmenbuch HG Wien, FB Nr. 38641 a, DVR Nummer 0603589
Hauptgeschäftstätigkeit
Die Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb aller Arten von Schaden/Unfallversicherungen, Lebensversicherungen sowie fonds- und indexgebundenen Lebensversicherungen.
- 11.3 Händler
Der Gerätehändler, der Red-Zac-Partner, ist der Vermittler der Versicherung. Seine Daten befinden sich auf der Geräterechnung. Die Anmeldung eines Schadens erfolgt über den Versicherungsbetreuer, die itonia GmbH, oder eine Händler-Filiale. Sämtliche Beurteilungen und Prüfungen werden durch die Generali Versicherung AG oder deren Beauftragte durchgeführt.

12. Grundlagen der Versicherung

Es liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABEL 2012) der Generali Versicherung AG in der Fassung vom 01.03.2012 zugrunde. Diese Produktinformation ist eine Kurzfassung der zugrundeliegenden Bedingungen. Ferner gelten subsidiär, d.h. dann, wenn diese Produktinformation und die ABEL 2012 keine anderen Vorschriften enthalten, die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB 1993) und die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2008), die unter www.ionia.com/abel abrufbar sind.

II. Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung, Stand: 01.03.2012 (ABEL 2012)

Soweit nicht anders definiert beziehen sich die vorliegenden Bedingungen auf alle Schutzprodukte. Zusätzliche spezielle Bedingungen für einzelne Schutzproduktvarianten sind extra ausgewiesen und gelten für die jeweilige Schutzproduktvariante nur dann, wenn diese durch den Händler vermittelt und vom Versicherungsnehmer bezahlt wurde sowie auf der entsprechenden Originalrechnung des versicherten Neugerätes auch aufscheint.

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert ist das auf der Geräte-Rechnung näher bezeichnete neue Elektrogerät und das in der Originalverpackung mitverkaufte Zubehör. Der Geräteschutz bezieht sich immer auf den jeweiligen Auslieferungszustand bzw. die Auslieferungskonfiguration des geschützten Neugerätes, ohne nachträgliche Umbauten bzw. Aufrüstungen, in der Originalverpackung.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind bei allen Schutzprodukten:

- 2.1. Wechseldatenträger
- 2.2. Werkzeuge aller Art
- 2.3. separat gekauftes Zubehör, Zugaben und Werbegeschenke
- 2.4. defekt angelieferte Geräte sowie Serienfehler des Herstellers
- 2.5. Software aller Art (auch Betriebssysteme, Firmware, Treiber, Hilfsprogramme etc.)
- 2.6. zusätzlich bzw. nachträglich gekauftes Zubehör oder Aufrüstungen
- 2.7. Verschleißteile und sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß repariert oder ausgewechselt werden müssen
- 2.8. Hilfs- und Betriebsstoffe, vom Hersteller als Verbrauchsmaterial Definiertes, externe Tastaturen, Mäuse und sonstige Eingabegeräte aller Art, Fernbedienungen, Joysticks und andere externe Kontrollgeräte, Akkus, Batterien, Toner, Fuser, Tinte, Kohlebürsten, Trommeln, Lager und damit verbundene, untrennbare Teile, Dichtungen und Lampen etc., auch wenn diese mit dem geschützten Gerät verpackt sind

Ausgenommen davon und versichert sind bei **BusinessClass**-Schutzprodukten:

- 2.9. Lager und damit untrennbar verbundene Teile

Zusätzlich aufgenommen und versichert sind bei **FirstClass**-Schutzprodukten:

- 2.10. externe Tastaturen, Mäuse und sonstige Eingabegeräte aller Art, Fernbedienungen, Joysticks und andere externe Kontrollgeräte, die als Originalzubehör in der Originalverpackung mit dem geschützten Gerät gekauft wurden
- 2.11. Verschleiß oder Abnutzung von Akkus, die als mitverkauftes Zubehör in der Originalverpackung des geschützten Gerätes enthalten waren (siehe § 2 Abs. 1, Punkt 1.16)
- 2.12. Geräteteile, die einen Defekt durch normalen, üblichen Verschleiß oder Abnutzung aufweisen (siehe § 2 Abs. 1, Punkt 1.15)

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet nur Entschädigung für unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sache (Hardware-schäden) sowie, je nach Schutzproduktvariante, für Schäden, die durch Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder durch Verschleiß und Abnutzung entstanden sind.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch bei der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte vorhersehen müssen.

Der Versicherer leistet Entschädigung ausschließlich für Hardware-Schäden, die durch die im Folgenden angeführten Ursachen eingetreten sind (taxative Aufzählung):

Bei **allen Schutzproduktvarianten** durch:

- 1.1. Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler nach Ablauf der zumindest einjährigen Herstellergarantie
- Für **EconomyClass**-Schutzprodukte gilt zusätzlich die Deckung von Hardware-schäden durch:
- 1.2. Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers (Sturz, Bruch, Flüssigkeiten) unter Ausschluss von Schäden durch nicht sorgsame, vorausschauende Verwahrung oder Benutzung. Mit Selbstbehalt gemäß § 6 Abs. 5.
- 1.3. Glaskeramikbruch, mit Selbstbehalt gemäß § 6 Abs. 5. Der Selbstbehalt bei Glaskeramikbruch kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Schaden durch Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers entstanden ist.
- 1.4. Unmittelbare Wirkung elektrischer Energie infolge Erdschluss, Kurzschluss, Überstrom oder -spannung, Unterspannung, elektrischer Aufladung, elektromagnetischer Störung
- 1.5. mechanisch einwirkende Gewalt durch Gegenstände aller Art ohne Eigen- oder Fremdverschulden
- 1.6. Implosion oder sonstige Wirkung unter Unterdruck
- 1.7. Wasser oder Feuchtigkeit durch Elementarschäden, Schäden an Gebäuden (Rohrbruch etc.)
- 1.8. Elementarschäden wie Hochwasser, Steinschlag, Sturm, Frost, Überschwemmung, Lawinen
- 1.9. Rauch und Ruß durch äußere Einwirkung
- 1.10. Brand, Blitzschlag, indirekter Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- 1.11. Versengen und Verschmoren, Glimmen, Schwelen oder Glühen sowie Schäden durch Feuerlöschung

Für **BusinessClass**-Schutzprodukte gilt zusätzlich (zu Punkt 1.1. bis 1.11.) die Deckung von Hardware-schäden durch:

- 1.12. Unvorhersehbare Witterungsschäden beim geschützten Transport oder Tragen des Gerätes. Ersetzt werden Witterungsschäden nur, soweit diese überraschend und unvorhersehbar eintreten und nicht in Kauf genommen werden (z.B. Telefonieren im Regen).
- 1.13. Beraubung, mit Selbstbehalt gemäß § 6 Abs. 5
- 1.14. Einbruchsdiebstahl unter der Voraussetzung, dass das versicherte Gerät nachweislich in einem versperrten und verschlossenen Raum aufbewahrt wurde. Mit Selbstbehalt gemäß § 6 Abs. 5.

Für **FirstClass**-Schutzprodukte gilt weiters zusätzlich (zu Punkt 1.1. bis 1.14.) die Deckung von Hardware-schäden durch:

- 1.15. normalen, üblichen Verschleiß oder Abnutzung. Ersetzt werden aber nur Verschleißteile, soweit diese nicht vom Hersteller festgelegten Wartungsintervallen unterliegen oder vom Hersteller festgelegte Betriebsstunden überschreiten. Folgeschäden aus Missachtung der vom Hersteller festgelegten Wartungs- oder Tauschvorschriften sind nicht gedeckt. Verbrauchsmaterialien sind in keinem Fall gedeckt.
- 1.16. Verschleiß oder Abnutzung von Akkus, die als mitverkauftes Zubehör in der Originalverpackung des geschützten Gerätes enthalten waren. Für Akkus mit einer Kapazität von über der Hälfte der ursprünglichen ist keine Deckung gegeben.
- 1.17. Einbruchsdiebstahl aus verkehrsüblichen Kraftfahrzeugen unter der Voraussetzung, dass das versicherte Gerät nachweislich in einem versperrten und verschlossenen Kraftfahrzeug von außen nicht sicht- und/oder vermutbar im Kofferraum bzw. Handschuhfach aufbewahrt wurde. Eine einfache Abdeckung des Gerätes im Kraftfahrzeugraum durch Kleidungsstücke oder andere Materialien genügt nicht. Mit Selbstbehalt gemäß § 6 Abs. 5.
- 1.18. Diebstahl mit Ausnahmen gemäß § 2 Abs. 2, Punkt 2.27. Mit Selbstbehalt gemäß § 6 Abs. 5
- 1.19. Reinigung, Justage, Verkalkung. Werden aber vom Hersteller für das geschützte Gerät festgelegte Wartungsintervalle und/oder Betriebsvorschriften nicht eingehalten oder vom Hersteller festgelegte Betriebsstunden und -mengen überschritten, wird keine Entschädigung geleistet. Ebenso sind Folgeschäden aus Missachtung der vom Hersteller festgelegten Wartungs- und/oder Betriebsvorschriften und/oder Betriebsstunden bzw. -mengen nicht gedeckt. Verbrauchsmaterialien sind in keinem Fall gedeckt.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen jedenfalls keine Entschädigung für Schäden:

- 2.1. durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers
- 2.2. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen
- 2.3. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- 2.4. durch Erdbeben
- 2.5. durch Terror: Schäden an der versicherten Sache, die durch Terrorakte verursacht werden, sind nicht versichert. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

- 2.6. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war
- 2.7. soweit für sie ein Dritter, etwa als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Garantien und/oder Gewährleistungen Dritter, Leistungen anderer Versicherer, Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter sind von einer Deckung ausgeschlossen bzw. gehen im Schadensfall voran
- 2.8. oder Kosten durch Schäden aus Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern innerhalb der Herstellergarantie
- 2.9. oder Kosten durch Schäden, die keine Hardwareschäden sind. Dies betrifft auch eventuelle Kosten (Bearbeitungs-, Überprüfungs- oder Analysegebühren etc.) für Schadensanalysen ohne feststellbaren Hardwarefehler.
- 2.10. durch die Verwendung des geschützten Gerätes außerhalb der vom Hersteller angegebenen Zwecke und/oder Betriebsvorschriften sowie Schäden, die den vom Hersteller vorgegebenen Betrieb des Gerätes nicht beeinträchtigenden (Schäden wie Schrammen, Kratzer etc.)
- 2.11. an der Software aller Art (auch Betriebssysteme, Firmware, Treiber, Hilfsprogramme etc.). Der Versicherungsnehmer ist für die Programme, die Treiber, den Datenbestand und deren Funktionsfähigkeit selbst verantwortlich. Daten- und Softwarebestandsverluste können nicht geltend gemacht werden. Ebenso werden die Reparaturkosten für Probleme mit Software und Betriebssystemen, Programmierung, Viren, Kompatibilität, Datenrettung, Wiedereinspielen, Datenwiederbeschaffung etc. nicht ersetzt (siehe auch § 6 Abs. 3.2).
- 2.12. durch dritte Personen, durch Reparaturversuche oder Eingriffe dritter Personen bzw. durch Personen ohne entsprechende Autorisierung. Ausgenommen davon sind, je nach Schutzproduktvariante, Schäden durch Einbruchsdiebstahl, Diebstahl oder Beraubung. Als dritte Person gilt jede Person oder Firma, die weder der Versicherungsnehmer noch die Versicherung oder deren Beauftragter noch ein vom Hersteller oder der Versicherung autorisiertes Serviceunternehmen ist.
- 2.13. durch Haus-, Nutz- oder Wildtiere
- 2.14. durch die Verwendung von falschem oder schadhaftem Zubehör (z.B. Halterungen, Unterwassergehäuse)
- 2.15. durch Verlieren, Vergessen, unbeaufsichtigtes Liegenlassen – selbst für kurze Zeit – oder durch ein Verschwinden des Gerätes. Ein späteres Wiederfinden kann nicht berücksichtigt werden und impliziert keinesfalls eine Deckung eventueller Schäden.
- 2.16. die angemeldet werden, jedoch durch die Nichteinbringung des Gerätes nicht nachgewiesen werden können. Ausgenommen davon sind, je nach Schutzprodukt, Schäden durch Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Beraubung sowie die gänzliche Zerstörung des Gerätes durch Elementarschäden.
- 2.17. oder Kosten einer eventuellen Altgeräteentsorgung
- 2.18. durch langfristige chemische, thermische, mechanische, elektrische oder elektromagnetische Einwirkungen auf das geschützte Gerät und/oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Erosion und Ablagerungen aller Art
- 2.19. oder Kosten für Service- und Wartungsarbeiten. Dies gilt auch bei einer allmählichen Verschlechterung der Geräteleistung
- 2.20. bei oder in Folge sportlicher Betätigung und/oder durch Schweiß oder Kondenswasser
- 2.21. durch eine gewerbliche Nutzung des geschützten Gerätes soweit dieses vom Hersteller nicht für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen ist. Es gilt hier die Art und Weise der Nutzung sowie die vom Hersteller vorgegebenen Produktionsmengen, Betriebsstunden, Nutzungsvorschriften und -mengen etc. Werden diese Vorgaben überschritten, gilt dies als unsachgemäßer Gebrauch des Gerätes.
- 2.22. durch eine private Nutzung des geschützten Gerätes soweit die vom Hersteller vorgegebenen Produktionsmengen, Betriebsstunden, Nutzungsvorschriften und -mengen etc. überschritten werden. Dies gilt als unsachgemäßer Gebrauch des Gerätes.

Zusätzlich gilt:

- 2.23. Im Rahmen der Ungeschicklichkeit ist nur die leichte Fahrlässigkeit gedeckt
- 2.24. Es gilt jeder Schaden, der durch grobe Fahrlässigkeit, Missbrauch, mutwillige Beschädigung, Vorsatz, unsachgemäßen Gebrauch, unsachgemäße Verwahrung oder vorhersehbar entstanden ist, als Verletzung der Sorgfaltspflicht und ist nicht gedeckt
- 2.25. Es wird kein Ersatz für Haftpflicht-, Sachfolge- und Vermögensschäden geleistet. Ebenso sind Schadens-Folgeschäden in keinem Fall gedeckt. Es wird nur der Geräte-Primärschaden bzw. der primäre Schadenshergang für eine Schadensbeurteilung und eine eventuell folgende Deckung herangezogen.
- 2.26. Ein Schadensfall, der wegen Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers durch Feuchtigkeit verursacht wurde, ist nur dann als solcher zu betrachten, wenn sich auch umgehend eine Funktionsstörung bzw. ein Funktionsverlust nach einem eindeutigen Schadensereignis einstellt. Wird das Gerät in der Folge weiter verwendet bzw. liegt kein umgehender Funktionsverlust oder kein eindeutiges Schadensereignis vor, so ist der Schaden durch Korrosion, Oxidation, Erosion oder Ablagerungen aller Art entstanden und daher nicht gedeckt.
- 2.27. Schäden durch Diebstahl aus folgenden Gründen sind nicht gedeckt, wenn das versicherte Gerät:
 - 2.27.1. auch nur kurzfristig unbeaufsichtigt abgestellt oder abgelegt wird
 - 2.27.2. sich in einem beliebigen Transportbehältnis oder Kleidungsstück befindet und dieses unbeaufsichtigt, auch nur kurzfristig, abgestellt oder abgelegt wird
 - 2.27.3. bei Veranstaltungen, Versammlungen bzw. allen Arten von Menschenansammlungen nicht gesichert in Innentaschen von Kleidungsstücken, körperlähnd bzw. am Körper getragen wird
- 2.28. Schäden, denen kein eigenständiger Vorfall zugeordnet werden kann, gelten als Allmählichkeitsschäden (Umwelt- und/oder benutzungsbedingt) und sind nicht gedeckt. Ausgenommen davon sind Schäden durch Material- und Herstellungsfehler nach Ablauf der zumindest einjährigen Herstellergarantie sowie bei **FirstClass**-Schutzprodukten Schäden durch normalen, üblichen Verschleiß oder Abnutzung (siehe § 2 Abs. 1, Punkt 1.15 und §2 Abs. 2, Punkt 2.30).

Folgende Punkte gelten nicht für **FirstClass**-Schutzprodukte, jedoch für alle anderen Schutzproduktvarianten: Der Versicherer leistet, je nach Schutzproduktvariante, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden:

- 2.29. oder Kosten für Justage- und Reinigungsarbeiten. Dies gilt auch bei einer allmählichen Verschlechterung der Geräteleistung.
Für **FirstClass**-Schutzprodukte gilt die Regelung aus § 2 Abs. 1, Punkt 1.19. oder Wertminderung durch normale, übliche Abnutzung und Verschleiß.
- 2.30. Für **FirstClass**-Schutzprodukte gilt die Regelung aus § 2 Abs. 1, Punkt 1.15.
- 2.31. durch Kalkschäden jeder Art. Dies gilt als unsachgemäßer Gebrauch des Gerätes.
Für **FirstClass**-Schutzprodukte gilt die Regelung aus § 2 Abs.1, Punkt 1.19.

3. **Gefahrendefinitionen im Sinne dieses Vertrages**

- 3.1. Raub liegt vor, wenn nachweislich gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten
- 3.2. Einbruchsdiebstahl liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er nachweislich in ein Kraftfahrzeug oder in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mit einem nachgemachten, widerrechtlich erlangten Schlüssel oder mit einem anderen Werkzeug eindringt, indem er ein Behältnis oder sonst eine Sperrvorrichtung aufbricht oder mit einem nachgemachten, widerrechtlich erlangten Schlüssel oder mit einem anderen Werkzeug öffnet.

§ 3 **Versicherungsort**

1. **Stationäre Geräte**

Bei stationären Geräten gelten als Versicherungsorte die Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers weltweit.

2. **Transportable Geräte**

Bei transportablen sowie der Bauart nach im Freien aufstellbaren Geräten gilt eine weltweite Deckung.

§ 4 **Versicherungswert**

Der jeweilige Versicherungswert bzw. die Deckung für das Gerät ist ausgehend vom angeschriebenen bzw. publizierten Verkaufspreis des Gerätes inkl. Mehrwertsteuer ohne Zuschüsse (Stützungen z.B. durch Hersteller oder Provider) oder Rabatte auf die sich nach der Ersatztafel in § 6 Abs. 4. ergebenden Beträge (Taxen) festgelegt. Falls jedoch der Wert eines technisch gleichwertigen Ersatzgerätes unter dem Betrag nach der Ersatztafel liegt, so gilt der Wert des Ersatzgerätes als Versicherungswert.

§ 5 **Versicherte und nicht versicherte Kosten**

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen sind zusammen mit dem Versicherungswert begrenzt.

§ 6 **Umfang der Entschädigung**

1. **Teilschaden und Totalschaden**

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten niedriger sind als der Versicherungswert nach § 4. Sind die Reparaturkosten höher als der Versicherungswert nach § 4, liegt ein Totalschaden vor.

2. **Teilschaden**

In diesem Fall erfolgt die Übernahme der Kosten für eine Reparatur inklusive Arbeitszeit und Ersatzteile. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für:

- 2.1 Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig vom Versicherungsfall notwendig gewesen wären
- 2.2 Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen
- 2.3 Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie
- 2.4 entgangenen Gewinn
- 2.5 Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung
- 2.6 Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden
- 2.7 Haftpflicht-, Sachfolge- und Vermögensschäden

3. **Totalschaden**

- 3.1 Der Versicherungsnehmer erhält im Falle eines Totalschadens als Ersatz für sein altes defektes Gerät einen Gutschein nach der Ersatztafel in § 6 Abs. 4 oder nach den Kosten eines technisch gleichwertigen Ersatzgerätes
- 3.2 Bei gedeckten Totalschäden geht nach Ersatzleistung das zu ersetzende Gerät inklusive aller originalen Zubehörteile (Akkus, Netzteile, Speicherkarten, Kabel, CDs, Handbücher, Boxen, Mäuse etc.) in das Eigentum der Versicherung über und das zugehörige Geräteschutzprodukt gilt als erloschen. Der Versicherungsnehmer erhält daher die Ersatzleistung nur gegen Übergabe aller originalen Zubehörteile. Dies gilt sinngemäß auch bei defekten originalen Zubehörteilen (z. B. Netzteile). Für die Sicherung und Löschung des auf dem zu ersetzenden Gerät und/oder auf den Zubehörteilen befindlichen gesamten Datenbestandes ist der Versicherungsnehmer selbst verantwortlich. Weder das Versicherungsunternehmen noch der Versicherungsbetreuer oder sonstige Beauftragte des Versicherungsunternehmens haften für irgendwelche Schäden, die daraus entstehen, dass der auf dem übergebenen alten Gerät und/oder auf den übergebenen Zubehörteilen befindliche Datenbestand beschädigt, gelöscht, verändert, Dritten zugänglich gemacht oder weitergegeben wird.
- 3.3 Bei Nichtbeibringung der originalen Zubehörteile des alten Gerätes, werden diese zu marktüblichen Preisen verrechnet bzw. von der zur Verfügung stehenden Entschädigungssumme abgezogen

4. Obergrenze der Entschädigung und Ersatztablelle

Obergrenze der Entschädigung ist, je nach Schutzproduktvariante und Laufzeit des Schutzproduktes, der Versicherungswert nach § 4. Dies gilt ebenso für Mehrfachreparaturen, deren Kosten in Summe den jeweiligen Versicherungswert nach § 4 erreichen oder erreicht haben.

Für Garantie- und EconomyClass -Schutzprodukte gilt:		Für Business- und FirstClass -Schutzprodukte gilt:	
Gerätealter in Monaten	Entschädigung vom Versicherungswert	Gerätealter in Monaten	Entschädigung vom Versicherungswert
0-12	100%	0-12	100%
13-24	80%	13-24	100%
25-36	80%	25-36	80%
37-48	60%	37-48	80%
49-60	60%	49-60	60%

5. Selbstbehalt

Für Schäden durch Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers (Sturz, Bruch, Flüssigkeiten) sowie, je nach Schutzproduktvariante, für Schäden durch Einbruchsdiebstahl, Diebstahl und Beraubung gelten folgende Selbstbehalte:

Die Selbstbehalte werden von den Kosten der Reparatur des geschützten Gerätes inklusive den Kosten eines eventuellen Kostenvoranschlages bzw. im Totalschadensfall von den sich nach § 6 für den Totalschadensfall ergebenden Kosten berechnet. Der Selbstbehalt kommt auch für Schäden, die sich erst durch die technische Analyse als Schäden durch Ungeschicklichkeit erweisen, zur Anwendung. Eventuelle Kosten für Kostenvoranschläge werden in diesen Fällen nicht ersetzt.

- Selbstbehalt für **EconomyClass**-Schutzprodukte:
30% der gesamten Schadenersatzkosten, mindestens jedoch € 50,- inkl. MwSt.
- Selbstbehalt für **BusinessClass**- und **FirstClass**-Schutzprodukte:
20% der gesamten Schadenersatzkosten, mindestens jedoch € 30,- inkl. MwSt.

6. Ablöse

Eine Ablöse der Schäden, auch bei Totalschäden, in Bargeld ist nur nach gesonderter Vereinbarung möglich.

§ 7 Wechsel der versicherten Sachen

Durch die entsprechende Ersatzleistung gelten alle zusätzlichen Aufrüstungen des alten Gerätes, die beim Kauf integriert waren, als ersetzt, unabhängig davon, ob die Aufrüstung nun im Ersatzgerät notwendigerweise wieder aufscheint oder durch die bestehende Konfiguration des Ersatzgerätes hinfällig geworden ist. Aufrüstungen oder nachträglich in das alte Gerät eingebaute Aufrüstungen, die nicht bei Kauf des alten Gerätes mitgeschützt wurden, werden nicht ersetzt.

§ 8 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Einmalprämie, Nachkauf

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Zahlung der einmaligen Versicherungsprämie beim Kauf des Neugerätes.

2. Fälligkeit der einmaligen Prämie

Die einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Rücktrittsrechtes – gleichzeitig mit dem Kauf des zu versichernden Neugerätes und der Übergabe des Versicherungsscheines (§ 24) zu bezahlen. Das zu versichernde Gerät und das Schutzprodukt bzw. die Versicherungsprämie müssen auf derselben Rechnung angeführt sein.

3. Folgen der Nichtzahlung der Einmalprämie

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht binnen 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages und nach Aufforderung zur Prämienzahlung bezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 38 VersVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder auch leistungsfrei.

4. Nachkauf des Versicherungsschutzes

Falls der Gerätehändler durch die Versicherung autorisiert ist, die Schutzprodukte auch nach dem Kauf des Neugerätes zu vermitteln, so muss die Zahlung der einmaligen Versicherungsprämie zum Zeitpunkt der Vermittlung und der Übergabe des Versicherungsscheines (§ 24) erfolgen. Bei verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Einmalprämie gilt § 8 Abs. 3. Bei Nachkauf eines Schutzproduktes ist die Originalrechnung des Schutzproduktes ein weiterer Bestandteil des Versicherungsscheines. Auf dieser Originalrechnung muss ein direkter Bezug zur Originalrechnung des Gerätes aufscheinen. Der Versicherungsvertrag beginnt in diesem Fall mit dem Kaufdatum des Neugerätes und endet laut § 11 Abs. 1. Es gilt eine Karenzzeit von vier Wochen ab dem Datum des Schutzproduktnachkaufes.

§ 9 Deckungszeitraum (Laufzeit)

1. Dauer

Der Deckungszeitraum der einzelnen Geräteschutzprodukte beginnt mit dem Geräte-Rechnungsdatum und endet in jedem Fall exakt mit dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit nach dem Geräte-Rechnungsdatum. Schadenseinreichungen nach Ablauf des Deckungszeitraumes werden nicht akzeptiert.

2. Ende der Laufzeit bei einem Totalschaden und nach Erreichen des Versicherungswertes

Bei Ausstellung eines Gutscheines für den Ersatz eines Gerätes, bei einer Schadenersatz-Ablehnung durch die Versicherung nach einem Totalschaden, bei einer Ablehnung zur Zahlung des Selbstbehaltes durch den Versicherungsnehmer und nach Leistung von Entschädigungen in Höhe des Versicherungswertes nach § 4 (bei Mehrfachreparaturen werden die jeweils geleisteten Entschädigungen summiert) gilt der zugehörige Geräteschutz als erloschen und es erfolgt keine anteilige Prämienrückvergütung.

§ 10 Schadensabwicklung

1. Allgemein

Der Geräteschutz gilt unabhängig von vorangegangenen oder gültigen Herstellergarantien als Bring-In-Schutz. Das Gerät ist auf Kosten des Versicherungsnehmers zum Gerätehändler oder auf Weisung des Versicherungsbetreibers zu einem von diesem autorisierten Servicecenter zu bringen. Bei Schäden an Geräten, die eine Vor-Ort-Reparatur bedingen, ist die weitere Vorgangsweise mit dem Versicherungsbetreuer zu vereinbaren. Zur gültigen Anmeldung eines Schadens sind vom Versicherungsnehmer das defekte Gerät sowie der Versicherungsschein (§ 24) beizubringen. Der Versicherungsschein besteht aus der Produktinformation, diesen Bedingungen (ABEL 2012) und der Originalrechnung aus dem Kauf des versicherten Gerätes. Auf dieser Originalrechnung müssen auch das Schutzprodukt sowie die Versicherungsprämie aufscheinen. Im Falle eines Diebstahls oder Einbruchdiebstahls sowie einer Beraubung sind neben dem Versicherungsschein auch die Belege nach § 10 Abs. 6 beizubringen.

2. Anmeldung eines Schadens

Ein eingetretener Schadensfall ist nach Kenntnis unverzüglich durch den Versicherungsnehmer zu melden. Am einfachsten und schnellsten ist dies online unter www.itionia.com/atrz möglich. Hier können auch digitalisierte Dokumente (z.B. als PDF-File), wie die Originalrechnung, angehängt und versendet werden. Der Versicherungsnehmer erhält automatisch nach der Anmeldung eine Schadensnummer sowie weitere Anleitungen zur Schadensabwicklung per E-Mail. Nach Klärung eventuell fehlender Dokumente und vorläufiger Freigabe durch die Versicherung kann der Versicherungsnehmer das defekte Gerät zur nächsten Händler-Filiale bringen. Die Schadensnummer und die vorläufige Freigabe müssen mitgenommen und beim Gerätehändler abgegeben werden.

Sollte kein Internetzugang verfügbar sein, kann die Schadensmeldung auch postalisch erfolgen. In diesen Fällen muss allerdings durch die anfallenden Postwege und den Mehraufwand auf die wesentlich längeren Bearbeitungszeiten hingewiesen werden. Folgende Daten muss die postalische Schadensmeldung enthalten: Alle Vorgaben nach §10 Abs. 3, Vor- und Nachname des Versicherungsnehmers, dessen vollständige Anschrift und Telefonnummer, eine Kopie der Originalrechnung, den genauen Schadenshergang und eine Beschreibung der am Gerät entstandenen Schäden.

Das Schreiben ist zu senden an:

itionia GmbH, Kennwort: ATRZ, Postfach 0125, A-2700 Wiener Neustadt

3. Ausfüllen des Schadensformulars

Bei jedem Schaden muss ein Schadensformular ausgefüllt werden. Der Schadenshergang ist vom Versicherungsnehmer selbst zu formulieren und online in das Schadensformular einzutragen bzw. bei postalischer Übermittlung zu beschreiben. Dabei sind unter anderem folgende Punkte genau und vollständig anzugeben:

- 3.1. Wer hat den Schaden verursacht – mit Angabe der Person
(inkl. der eventuellen Angabe, wessen Kind oder Haustier den Schaden verursacht hat)
- 3.2. Wann und wo ist der Schaden entstanden – mit Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort und Land
- 3.3. Wie oder wodurch ist der Schaden entstanden – mit Angabe der tatsächlichen, ursprünglichen Ursache
- 3.4. Was ist beschädigt – mit Angabe von Gerät und Beschädigung laut Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann das Schadensformular:

- 3.5. vorab im Web unter www.itionia.com/atrz ausfüllen und absenden. Er erhält dann automatisch eine Schadensnummer sowie weitere Anleitungen zur Schadensabwicklung. Es besteht hier auch die Möglichkeit, die notwendigen, digitalisierten Unterlagen wie Originalrechnung etc. anzuhängen und mitzusenden.
- 3.6. direkt in der Händler-Filiale ausfüllen

Das Schadensformular ist vom Versicherungsnehmer **persönlich**, genau und wahrheitsgetreu auszufüllen und online zu **akzeptieren bzw. zu unterschreiben**. Angemeldete Schäden bzw. Schadensformulare ohne genauer, ausführlicher Schadenshergangs-Beschreibung, der Online-Bestätigung bzw. der Unterschrift des Versicherungsnehmers bei postalischer Übermittlung oder ohne entsprechend ausgefüllter Muss-Felder werden bis zur vollständigen Klärung nicht bearbeitet bzw. können über das Online-System nicht abgesendet werden. Da Nachbesserungen vom Versicherer als unglaubwürdig beurteilt werden können, sind die Schadensformulare von Anfang an richtig auszufüllen. Mündliche Mitteilungen oder Auskünfte, von wem auch immer, können nicht berücksichtigt werden. Falsche, unrichtige oder bewusst unrichtige Angaben im Schadensformular können zu einer Ablehnung des Schadens, zur Rückforderung erbrachter Leistungen bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

4. Schadensübernahme

Die Schadensübernahme erfolgt durch den Versicherer bzw. dessen Beauftragte. Zur Beurteilung wird dem Versicherer eine angemessene Zeit eingeräumt. Ein Anspruch auf sofortige Reparatur des geschützten Gerätes oder auf ein Leihgerät besteht nicht.

5. Schadensabwicklung

Nach vorläufiger Zustimmung zur Schadensübernahme durch den Versicherer kann die Reparatur eingeleitet bzw. bei Totalschäden ein entsprechender Gutschein an den Versicherungsnehmer ausgegeben werden. Eventuelle Selbstbehalte, Kosten aus nicht gedeckten Schäden sowie nicht gedeckte Kosten sind direkt an den Gerätehändler zu bezahlen bzw. vom Versicherungsnehmer zu tragen.

6. Schäden durch Einbruchsdiebstahl, Diebstahl und Beraubung

Bei Schäden durch Einbruchsdiebstahl, Diebstahl und Beraubung ist es unbedingt notwendig, dass der Versicherungsnehmer unmittelbar nach Kenntnis der Tat, diese bei der nächsten, zuständigen Polizeidienststelle zur Anzeige bringt. Die polizeiliche Anzeige, das jeweilige Aktenzeichen der Polizei, der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft sind in jedem Falle bei der Schadensmeldung mit einzureichen.

7. Überprüfung von Diebstahlschäden und Beraubung

Der Gerätehändler und/oder die Versicherung behält sich vor, jeglichen Diebstahlschaden sowie Schäden durch Raub von externen Institutionen und auf eigene Kosten überprüfen zu lassen.

8. Bestätigung der Behörde

Für alle Schäden, die ein behördliches Vorgehen nach sich ziehen (Brand, Naturkatastrophen etc.) muss der Versicherungsnehmer auch die entsprechende behördliche Bestätigung online senden bzw. postalisch beibringen.

9. Tausch des Gerätes im Deckungszeitraum

Falls während des Deckungszeitraumes des jeweiligen Schutzproduktes das geschützte Gerät getauscht wurde (z.B. Garantietausch durch Hersteller etc.) müssen bei Einforderung einer Leistung auch die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) vorgelegt werden.

§ 11 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

Der Vertrag beginnt gemäß § 8 ABEL 2012 und endet, je nach Schutzprodukt, exakt nach drei oder fünf Jahren.

2. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Hat der Versicherungsvertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, kann der Versicherungsnehmer diesen, wenn er Verbraucher im Sinne des §1 Abs. 1 Z 2 KSchG ist, bereits zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens ein Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

§ 12 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungslaufzeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 40 und 68 VersVG. Wird der Versicherungsvertrag aus dem Verschulden des Versicherungsnehmers oder sonst aus Gründen, die in dessen Sphäre fallen, vorzeitig beendet, so schuldet dieser eine Geschäftsgebühr in Höhe der auf die Restlaufzeit entfallenden Prämie.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

- 1.1. Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten
- 1.2. Der Versicherungsnehmer ist für das gekaufte und geschützte Gerät verantwortlich. Dies schließt einen sorgsamem, sorgfältigen Umgang mit dem Gerät sowie eine sichere, vorausschauende Verwahrung, auch während des Transportes oder Tragens, mit ein.
Als Beispiel ist ein Schaden durch eine Nutzung des geschützten Gerätes unter feuchten oder staubigen Bedingungen oder im Regen klar vorhersehbar. Eine solche Benutzung des Gerätes entspricht auch nicht den Herstellervorschriften. Weiters kann es durch eine nicht sorgsame Verwahrung des Gerätes zu Flüssigkeits-, Sturz- oder Bruchschäden (z.B. Mitwaschen in der Waschmaschine, Tragen in Hemd- oder Hosentaschen etc.) kommen. Diese Schäden deckt der Geräteschutz unter anderem nicht ab.
- 1.3. Ihrer Bauart nach transportable Geräte (bewegliche Geräte wie Notebooks, Fotogeräte, Handys, MP3-Player etc.) müssen während des Transportes/Tragens ordnungsgemäß gesichert und verwahrt sowie ständig beaufsichtigt werden
- 1.4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles:

- 2.1. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen
- 2.2. dem Gerätehändler oder dem Versicherungsbetreuer den Schadenseintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich, schriftlich anzuzeigen sowie das entsprechend § 10 Absätze 2 und 3 ausgefüllte Schadensformular und nach Ersatzleistung nach einem Totalschaden das beschädigte Gerät inklusive aller originalen Zubehörteile, auf seine Kosten zu übergeben
- 2.3. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen
- 2.4. dem Versicherungsbetreuer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sache(n) einzureichen
- 2.5. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten
- 2.6. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach § 13 Abs. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 6 und 62 VersVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 14 Mehrere Versicherer

1. Mitteilungspflicht

Wer für ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherungen Versicherung nimmt, hat jedem Versicherer unter Bezeichnung des anderen Versicherers und unter Angabe der Versicherungssumme Mitteilung zu machen.

2. Nichtigkeiten bei Doppelversicherung

Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht zumindest die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

3. Aufhebung der Doppelversicherung oder Herabsetzung der Versicherungssumme

Es gelten die Bestimmungen des § 60 VersVG.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt werden. Das Recht, die Aufhebung oder Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant nach Eintritt des Schadensfalles zu erfüllende Obliegenheiten grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt.

Ist der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuchs rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

§ 16 Weitergabe bzw. Verkauf des versicherten Gerätes

Da sich das jeweilige Schutzprodukt auf die Geräte-Seriennummer bezieht, kann das Gerät innerhalb der Laufzeit weitergegeben/verkauft werden, der Schutz bleibt aufrecht, solange der neue Eigentümer die Rechte und Pflichten des jeweiligen Schutzproduktes anerkennt. Andernfalls erlischt der Schutz und es erfolgt keine anteilige Prämienrückvergütung.

§ 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Form

Soweit gesetzlich keine strengere Form verlangt und in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen einschließlich Rücktritts- und Kündigungserklärungen in Schriftform abzugeben. Hinsichtlich der Schadensanzeigen siehe die Bestimmungen in § 10 und § 13 Abs. 2.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die, im Versicherungsschein (§ 24) oder in dessen Nachträgen angeführte, als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

§ 18 Anzuwendende Bestimmungen

Für die Versicherung gelten diese Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABEL 2012), die unter Punkt I. abgedruckte Produktinformation und subsidiär die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB 1993) und die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2008), die unter www.itionia.com/abel abrufbar sind.

§ 19 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.

§ 20 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 21 Rücktritt vom Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern er a) keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat, b) die Versicherungsbedingungen nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat, oder c) die im § 9a Versicherungsaufsichtsgesetz und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form „Versicherungsagent“ erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g Gewerbeordnung 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die unter c) angeführten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind, dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein (§ 24) und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und nach Zugang dieser Belehrung. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Rücktrittserklärung. Die Rücktrittserklärung ist an den Versicherungsbetreuer zu richten:

itionia it-insurance & service Versicherungsberatungs- und DienstleistungsgmbH

Kärntner Ring 5-7

1010 Wien, Österreich

www.itionia.com/kunden

Fax: +43 1 25 230 25

Für eine Rückantwort ist die E-Mail Adresse sowie die Telefon-Nummer anzugeben.

Die Stornierung und Rückzahlung der Prämie erfolgt dann in der jeweiligen Händler-Filiale bzw. durch den Versicherungsbetreuer.

§ 22 Besondere Hinweise

Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins (§ 24) und der Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

§ 23 Subsidiarität

Versicherungsschutz aus dieser Elektronikversicherung besteht nur, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung (z.B. Hausratversicherung, Haftpflichtversicherung, Versicherungen im Rahmen eines Kreditkartenproduktes) besteht. Ferner gehen Garantien und/oder Gewährleistungen sowie Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter dem Versicherungsschutz aus dieser Elektronikversicherung voran.

Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus diesem vorliegenden Vertrag um den Entschädigungsbetrag aus den anderen Versicherungen.

§ 24 Versicherungsschein

Der Versicherungsschein besteht aus der Produktinformation, diesen Bedingungen (ABEL 2012) und der Originalrechnung aus dem Kauf des versicherten Gerätes. Auf dieser Originalrechnung müssen auch das Schutzprodukt sowie die Versicherungsprämie aufscheinen.

Bei Nachkauf eines Schutzproduktes ist die Originalrechnung des Schutzproduktes ein weiterer Bestandteil des Versicherungsscheines. Auf dieser Rechnung muss ein direkter Bezug zur Originalrechnung des Gerätes aufscheinen.

§ 25 Beschwerden

Beschwerden können an www.itionia.com/kunden oder an die Aufsichtsbehörde gerichtet werden.

Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht FMA

Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

E-Mail: fma@fma.gv.de, Homepage: www.fma.gv.at

Alle Gerätepreise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Alle Versicherungsprämien verstehen sich inklusive Versicherungssteuer.
Preis-, Prämienänderungen, Irrtümer sowie Satz- und Druckfehler vorbehalten.

© Copyright Peter Teix, itonia Holding GmbH, 1010 Wien, A
Stand 01.07.2012

Wichtige Adressen:

Homepage:	Geräteregistrierung:	Schadens-Meldung:
www.itionia.com	www.itionia.com/reg	www.itionia.com/atrz
Schadenskorrespondenz:	Informationen, Beschwerden:	Rücktritt:
www.itionia.com/kunden	www.itionia.com/kunden	itionia GmbH Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien, Österreich www.itionia.com/kunden

Ihr Red-Zac-Händler: